Anlage 1 (Muster)

zu § 5 Abs. 2

DIENSTSTELLENWAHLKOMMISSION

der
(Dienststelle)

Personalvertretungswahl am und

GZ.:, am

KUNDMACHUNG

über die Auflegung der Wählerverzeichnisse, die Wahlvorschläge für die Dienststellenpersonalvertretung und über die Stimmenabgabe für die Personalvertretungswahl am und

Gem. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Landespersonalvertretungs-Wahlordnung wird kundgemacht:

1. Die für die Stimmenabgabe bestimmten Tagesstunden und der Ort, an dem die Stimmenabgabe zu erfolgen hat, werden spätestens am siebenten Tag vor dem ersten Wahltag, somit spätestens am an dieser Stelle verlautbart werden.

2. In die Dienststellenpersonalvertretung sind Mitglieder zu wählen.

3. Das Wählerverzeichnis der Dienststelle und ein Abdruck der Landespersonalvertretungs-Wahlordnung liegen zur Einsicht allen den Dienststellen angehörenden Bediensteten in der Zeit vom bis täglich bis Uhr im Dienstzimmer Nr auf.

4. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind während der Auflagefrist beim Vorsitzenden der Dienststellenwahlkommission einzubringen. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

5. Wahlvorschläge für die Wahl der Dienststellenpersonalvertretung sind schriftlich beim Vorsitzenden der Dienststellenwahlkommission in seinem Dienstzimmer spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag bis 12.30 Uhr, somit spätestens am, 12.30 Uhr, einzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

 Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Bewerber (Wahlwerber) enthalten als die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Dienststellenpersonalvertretung (somit höchstens), widrigenfalls jene Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten.

 Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 1 v. H. zur Dienststellenpersonalvertretung Wahlberechtigten, in jedem Fall aber von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein.

 Jeder Wahlvorschlag hat ein Verzeichnis der Bediensteten, die sich als Personalvertreter bewerben (Wahlwerber), zu enthalten und zwar in der beantragten Reihenfolge und unter Angabe des Familien- und Vornamens sowie des Geburtsdatums. Er hat außerdem die Bezeichnung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters des Wahlvorschlages zu enthalten, andernfalls der Erstunterzeichnete als Vertreter gilt.

 Wahlwerber müssen das passive Wahlrecht (§ 34 Abs. 5 und 6 LPVG) besitzen; sie dürfen in den Wahlvorschlag nur dann aufgenommen werden, wenn sie hiezu ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben.

 Der Wahlvorschlag hat die eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe und allenfalls eine Kurzbezeichnung in Buchstaben zu enthalten. Ein Wahlvorschlag ohne eine solche Bezeichnung ist nach dem erstvorgeschlagenen Wahlwerber zu benennen. Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

6. Die für die Wahl der Dienststellenpersonalvertretung zugelassenen Wahlvorschläge werden ab dem 14. Tag vor dem ersten Wahltag, somit ab im Dienstzimmer Nr , in dem auch das Wählerverzeichnis aufgelegt wurde, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufgelegt und darüber hinaus im Anschluss an diese Kundmachung angeschlagen.
7. Stimmen können gültig nur mit dem amtlichen Stimmzettel abgegeben werden.
8. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl nicht in der Dienststelle anwesend sein können, können rechtzeitig bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag, das ist der beim Vorsitzenden der Dienststellenwahlkommission die Zulassung zur Stimmenabgabe auf dem Wege durch die Post (Briefwahl) beantragen.

Der Vorsitzende der Dienststellenwahlkommission: